

RS Vwgh 1999/10/21 99/07/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1999

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §111 Abs4;

WRG 1959 §63 litb;

Rechtssatz

Die auf der Zustimmung zu einem Vorhaben beruhende Dienstbarkeitsbegründung nach§ 111 Abs 4 WRG hat Geltung nur für das Vorhaben, dem vom Betroffenen die Zustimmung erteilt worden war. Eine Übertragung der Zustimmung des vom Vorhaben Betroffenen zum bewilligten Projekt auf das vom Bewilligungswerber geänderte Projekt kommt rechtlich nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070019.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at